Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 13. November 1936 | Nr. 95

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

VI 5 (VI 2): Sechste Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 28. Oktober 1936*)

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (Dev. A 3/55477/36).

Runderlaß Nr. 162/36 D. St. / 75/36 Ue. St. vom 4. November 1936

Eine Vermehrung der Aufgaben der Devisenstellen und Überwachungsstellen tritt durch diese Durchführungsverordnung nicht ein. Zur Erläuterung bemerke ich folgendes:

Zu § 1

Ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, nach dem 12. Juli 1931 erworbene deutsche Auslandsbonds und an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere sowie Gold (außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, Roh- oder Halbfabrikate) unterlagen bisher nicht der Anbietungspflicht, soweit diese Werte vor dem 3. Oktober 1931 erworben worden sind und insgesamt den Gegenwert von 200 RM nicht übersteigen (vgl. Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 2. Oktober 1931, Reichsgesetzbl. I S. 533, in Verbindung mit Artikel II der Zehnten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 18. Februar 1932, Reichsgesetzbl. I S. 79). Durch § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung werden nunmehr von diesen bisher der Anbietungspflicht nicht unterliegenden Werten alle ausländischen Zahlungsmittel (einschließlich der in Kurs befindlichen ausländischen Goldmünzen), Forderungen in ausländischer Währung und Goldbestände (außer Kurs gesetzte in- und ausländische Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, Roh- oder als Halbfabrikate) zur Anbietung bis zum 30. November 1936 aufgerufen. Ausgenommen sind ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwerte von 2 RM, ferner Werte der oben bezeichneten Art, die mit Genehmigung erworben oder von der Reichsbank freigegeben worden sind. Für die mit Genehmigung erworbenen Werte bleibt die laufende Anbietungspflicht nach § 1 der Durchführungsverordnung unberührt, wenn die Genehmigung nachträglich unwirksam geworden ist. Von der Reichsbank freigegeben sind nur solche Devisen, von deren Ankauf die Reichsbank auf Grund von § 36 DevG. abgesehen hat, weil sie der Anbietungspflichtige selbst für Zwecke braucht, die die Reichsbank (z. B. auf Grund einer Devisenverwendungsgenehmigung) als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkannt hat. Hat dagegen die Reichsbank den Ankauf angebotener Werte abgelehnt oder sie dem Anbietungspflichtigen nur vorläufig belassen, so daß der Pflichtige nach § 3 Abs. 2 Satz 3 der Ersten Durchführungsverordnung an sich befugt gewesen wäre, eine andere Verwertungsmöglichkeit zu suchen, so hat er auf Grund von § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung diese Werte erneut der Reichsbank anzubieten.

*) RZBl. S. 373

Zu § 2

Durch diese Vorschrift werden Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die bisher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1935 nur mit Geldstrafe bedroht waren, unter die schwerere Strafdrohung des § 42 DevG. gestellt. Gleichzeitig wird durch die allgemeinere Fassung klargestellt, daß durch diese Strafvorschrift auch devisenwirtschaftliche Anordnungen des Reichswirtschaftsministers, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und der Reichsbank geschützt werden. Dagegen bleibt es, was auf Grund der bisherigen Vorschrift in § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zweifelhaft sein konnte, bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Überwachungsstellen — auch soweit diese devisenrechtlicher Natur sind — bei den Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

Zu § 3

Durch Nr. 1 wird, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, die laufende Anbietungspflicht für Beträge in ausländischen Scheidemünzen im Gegenwert bis zu 2 *RM*, deren Ablieferung für die Devisenbewirtschaftung bedeutungslos ist, aufgehoben.

Durch Nr. 2 wird die laufende Anbietungspflicht auf die noch in Kurs befindlichen inländischen Goldmünzen über 10 und 20 Mark ausgedehnt, soweit sie ein Inländer künftig neu erwirbt.

Die Nrn. 3, 4 und 5, die zum 15. November in Kraft treten, sollen eine bessere Überwachung der aus der deutschen Ausfuhr anfallenden Erlöse ermöglichen.

Durch Nr. 6 wird der bisher schon geltende Rechtszustand bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Exportvalutaerklärung klarer zum Ausdruck gebracht, d. h. alle Ordnungswidrigkeiten bei der Abgabe von Exportvalutaerklärungen werden nur mit Geldstrafe bedroht; dagegen greifen die schweren Strafdrohungen des § 42 DevG. ein, wenn die Nichtabgabe oder mangelhafte Abgabe der Exportvalutaerklärung zugleich eine Verletzung der Anbietungspflicht enthält. Als Verletzung der Anbietungspflicht ist jede Unrichtigkeit der Exportvalutaerklärung anzusehen, die den Bestand der Forderung als solchen betrifft; z. B. die Angabe eines falschen Forderungsbetrages, die Angabe eines unrichtigen Fälligkeitszeitpunkts oder die Angabe eines falschen Namens in der Exportvalutaerklärung.

Die Nrn. 7 bis 10 tragen dem Umstand Rechnung, daß die Bediensteten der Reichszollverwaltung nicht mehr nur bei der Durchführung des § 13 des DevG., sondern überhaupt bei der Aus- und Einfuhr die für die Devisenbewirtschaftung erforderliche Hilfe leisten und daß sich die Deklarationspflicht der Reisenden bei der Ausfuhr künftig auch auf Handelswaren erstreckt.

Zu § 4

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 g der Zweiten Durchführungsverordnung ist durch den Erlaß des Gesetzes und der Verordnung über Garten- und Weinbauerzeugnisse erforderlich geworden.

Wohlthat

(O 1729 — 1384 II)

§ 100 AO.

In Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung*) sieht der erkennende Senat einen Steuerbescheid, der nur den Vermerk »vorläufig« ohne Angabe von Gründen enthält, beim Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen des § 100 AO. und bei ordnungsmäßiger Bekanntgabe an den Stpfl. (§ 91 AO.) auch dann als einen wirksamen vorläufigen Steuerbescheid an, wenn dem Stpfl. die Gründe der Vorläufigkeit weder vorher bekanntgegeben noch aus der Sachlage erkennbar waren.

Die Berichtigung eines vorläufig erteilten Steuerbescheids durch einen endgültigen Steuerbescheid gemäß § 225 AO. setzt eine darauf gerichtete Willensbildung des FA. und deren ordnungsmäßige Bekanntgabe an den Stpfl. voraus. Ein vorläufig erteilter Steuerbescheid wird daher nicht dadurch endgültig, daß bei einer vom FA. aus anderem Anlaß durchgeführten Berichtigung dieses vorläufigen Steuerbescheids in die Ausfertigung des berichtigten Bescheids der Zusatz »vorläufig« versehentlich nicht aufgenommen wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. Mai 1936, VI A 156/35; RFH. 39, 316 (Kartei AO. 1931 § 100 R. 20 u. 21)

S 1260 — 567 II

*) S. RFH. vom 4. Februar 1931 — VI A 230/31 — RZBl. 1931 S. 149

§ 202 AO.

Der Grundsatz, daß das FA. eine durch Zahlung eines Geldbetrages zu leistende Sicherheit nicht durch Androhung einer Strafe erzwingen kann (RFH. 36, 279 = Kartei AO. 1931 Allg. R. 5), findet auch Anwendung, wenn dem Steuerpflichtigen anheimgestellt wird, auf andere Weise als durch Geldzahlung Sicherheit zu leisten, aber aus den Akten nicht entnommen werden kann, daß der Steuerpflichtige in der Lage ist, auf andere Weise als durch Geldzahlung Sicherheit zu leisten.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. März 1935, V A 466/34, 64/35 (Kartei AO. 1931 § 202 Allg. R. 9)

S 1260 — 567 II

§ 245 AO., § 1 StAnpG. Die Rechtsmittelfrist ist gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift bis zum Ablauf des letzten Tags der Frist in den Briefkasten des Finanzamts eingeworfen worden ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. September 1936, VI A 762, 763/36

Aus den Gründen:

Das FG. hat die Berufungen als unzulässig verworfen. Der Einspruchsbescheid war am 21. März 1936 zugestellt worden. Die Berufungschriften vom 21. April 1936 sind beim FA. nach dem Eingangstempel erst am 22. April 1936 eingegangen. Der Beschwerdeführer hat behauptet, er habe die Berufungschriften am 21. April 1936 vor Mitternacht in den Briefkasten des FA. eingeworfen. Das FG. hat die Berufung für verspätet erachtet, weil nach der Rechtsprechung — vgl. U. v. 27. Juni 1928 (Bd. 24 S. 31, RStBl. 1928 S. 359) — die Rechtsmittelfrist mit dem amtlichen Büroschluß der Behörde abliefe; was nach Büroschluß in den Briefkasten des FA. geworfen werde, gelte als Einlauf des nächsten Tags.

Die Rechtsbeschwerden der Steuerpflichtigen sind begründet.

Der erkennende Senat hält bei nochmaliger Prüfung an der bisherigen Rechtsprechung, daß Schreiben, die am letzten Tag der Frist nach Dienstschluß in den Briefkasten des FA. eingeworfen werden, erst als am nächsten Tag eingegangen anzusehen sind, nicht fest. Wenn dem Steuerpflichtigen im Veranlagungsbescheid eröffnet wird, er könne bis zu einem bestimmten Tag eine Erklärung abgeben, so kann er nicht darauf verwiesen werden, daß das

nur bis zum Büroschluß des FA. an diesem Tag gelte. Es kommt darauf an, wann das Schreiben in den Gewahrsam des FA. gelangt. Die Volksanschauung geht aber davon aus, daß das Schreiben mit dem Einwurf in den Briefkasten des FA., über den nur das FA. die Verfügung hat, in den Gewahrsam des FA. gelangt.

Die Steuerpflichtigen kennen vielfach die Dienststunden des FA. nicht, da sie nur daran interessiert sind, in welcher Zeit die Steuerpflichtigen vom FA. abgefertigt werden. Häufig sind die Dienststunden für die Steuerpflichtigen gar nicht ohne weiteres ersichtlich. In Großstädten ist es oft zweifelhaft, ob durchgehende oder geteilte Arbeitszeit bei den Behörden besteht. Danach wäre Büroschluß um 16 Uhr oder um 19 Uhr. Das zu wissen, kann man aber nicht jedem Steuerpflichtigen ohne weiteres zumuten.

Auch eine Reihe von FAe. geht, wie dem Senat bekannt ist, jetzt schon von ähnlichen Erwägungen aus, indem sie alle Eingänge, die bei der ersten Leerung des Briefkastens des FA. entnommen werden, mit dem Eingangstempel des vorhergehenden Tags versehen. Es wird angebracht sein, daß die FAe. das allgemein durchführen, da sonst nicht festgestellt werden könnte, ob die mit dem Eingangstempel eines bestimmten Tags versehenen Schreiben nicht schon am vorhergehenden Tag eingegangen sind, auch wenn sie erst bei der zweiten oder einer späteren Leerung des Briefkastens herausgenommen worden sind.

Die Urteile des FG. müssen deshalb aufgehoben und die Sachen an das FG. zwecks sachlicher Prüfung zurückverwiesen werden.

S 1260 — 567 II

§§ 248, 445 AO. Bleibt der mit einer Unterwerfungsverhandlung sachlich verbundene Rechtsmittelverzicht wirksam, wenn die Unterwerfungsverhandlung nicht genehmigt wird

Reichsfinanzhof vom 16. September 1936, VI A 662/36

Der Beschwerdeführer ist im Lauf eines gegen ihn eingeleiteten Steuerstrafverfahrens im Weg der Berichtigungsveranlagung zur Einkommensteuer für die Jahre 1925 bis 1933, zur Vermögensteuer für die Jahre 1928 bis 1934 und zur Umsatzsteuer 1925 bis 1929 veranlagt worden. Den Berichtigungsveranlagungen ging eine Besprechung voraus, die der damalige Bevollmächtigte des Beschwerdeführers, der Wirtschaftsprüfer A., am 19. November 1935 mit dem Vorsteher und zwei Beamten des FA über die Steuerangelegenheiten des Beschwerdeführers hatte. Hierbei wurden dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers die Steuermerkmale und die sich danach ergebenden Steuern der Berichtigungsveranlagungen mitgeteilt. Der Bevollmächtigte nahm sie zur Kenntnis, erklärte sich damit einverstanden, daß die bisher ergangenen Steuerbescheide gemäß § 94 AO abgeändert wurden, verzichtete auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Berichtigungen und unterwarf sich der gegen den Beschwerdeführer zu verhängenden Geldstrafe von insgesamt 15 000 *RM*. Streitig ist zunächst nur, ob die Rechtsmittelverzichtserklärung des Bevollmächtigten rechtswirksam ist, so daß die trotzdem eingelegten Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen wären. Das FA hat in diesem Sinn entschieden. Das FG hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen ist begründet.

Der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers hatte am 19. November 1935 an Mehrsteuern einen Betrag von etwa 16 000 *RM* anerkannt und hatte sich zugleich für den Beschwerdeführer einer Strafe in Höhe von 15 000 *RM* unterworfen. Diese Strafe betraf in Höhe von 13 000 *RM* die Einkommen- und Umsatzsteuerhinterziehungen und in Höhe von 2 000 *RM* das Vergehen gegen § 15 der II. StAmn VO in der Fassung des § 25 StAnpG 1934. In dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer hatte von vornherein die Frage die Hauptrolle gespielt, ob § 15 Abs. 1 der II. StAmn VO anzuwenden oder ob nach Abs. 4 mildernde Umstände anzunehmen wären. Das FA hatte zunächst den Standpunkt vertreten, mildernde Umstände kämen nicht in Betracht. Da in diesem Fall Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten zu erwarten war, richtete sich das Hauptbestreben des Beschwerdeführers darauf, zum mindesten die Anwendung mildernder Umstände zu erreichen. Vielleicht in der Hauptsache hierdurch bestimmt, beauftragte der Beschwerdeführer den Wirtschaftsprüfer A. mit seiner Vertretung. Es ist dann auch in der letzten Verhandlung vor dem Finanzamtsleiter, die A. wahrgenommen hat, erreicht worden, daß der Finanzamtsleiter mildernde Umstände angenommen und eine im Weg der Unterwerfungsverhandlung festzusetzende Strafe von 2 000 *RM* aus § 15 der II. StAmn VO für angemessen erachtet hat. In diesem Punkt ist die Äußerung des Steuerinspektors B. v. 2. April 1936 besonders bezeichnend. B. erklärt, A. hätte noch verschiedene Ausführungen persönlicher Art über den Beschwerdeführer gemacht; hierauf wäre der Finanzamtsleiter der Ansicht gewesen, daß dem Beschwerdeführer hiernach mildernde Umstände zuzubilligen seien und die Bestrafung durch Unterwerfung erfolgen könne. Hiernach muß als feststehend angenommen werden, daß die Unterwerfungsverhandlung und die Verzichtserklärung auf die Rechtsmitteleinlegung in der Hauptsache darauf beruhte, daß das FA von seinem ursprünglichen Standpunkt, daß mildernde Umstände nicht vorlägen, abgegangen ist.

Das LFA hat die Genehmigung der Unterwerfungsverhandlung abgelehnt, womit die Unterwerfungsverhandlung ihre Wirksamkeit verloren hat. Nach dem Bescheid des LFA besteht auch die Möglichkeit, daß die Bestrafung nach § 15 Abs. 1 der II. StAmn VO ohne Annahme mildernder Umstände durchgeführt wird oder aber daß sie ganz entfällt. Nachdem die Unterwerfungsverhandlung ihre Rechtswirksamkeit verloren hat, kann das U. des RFH v. 25. März 1936, RStBl. 1936 S. 406, nicht mehr dafür angeführt werden, daß hier der Rechtsmittelverzicht wirksam wäre. Der RFH geht bei diesem Urteil davon aus, daß durch die Unterwerfungsverhandlung der ganze Fall endgültig erledigt ist, daß Rechtsmittelverzicht und Unterwerfung eine einheitliche Handlung sind und daß bei dieser einheitlichen Handlung die Unterwerfung unter die Strafe im Vordergrund steht. Er hat angenommen, daß wegen der Einheit von Rechtsmittelverzicht und Unterwerfung der Rechtsmittelverzicht nicht mit der Begründung angefochten werden könne, daß er unter dem Druck etwaiger Bestrafung abgegeben sei, da die Unterwerfungsverhandlung selbstverständlich unter dem Druck der Bestrafung zustande käme, also diesen Druck voraussetze.

Wenn aber die Unterwerfungsverhandlung nicht wirksam ist, so kann auch dem Rechtsmittelverzicht nicht Wirksamkeit zugesprochen werden, weil er mit der Unterwerfung im engen Zusammenhang stünde. Hierfür wird insbesondere folgendes Beispiel sprechen: X. hat, um einer Gefängnisstrafe zu entgehen, sich einer Geldstrafe unterworfen und auf Rechtsmittel gegen die Steuerfestsetzung verzichtet. Aus Angst vor der Gefängnisstrafe hatte er die viel zu hohe Steuerforderung nicht beanstandet. Die Unterwerfungsverhandlung wird aber nicht genehmigt, der Steuerpflichtige vielmehr zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Hier wäre es ungerecht, den Steuerpflichtigen bei dem Rechtsmittelverzicht festzuhalten, den er nur zwecks Abwendung der Gefängnisstrafe erklärt hat.

Es wird deshalb nach der Rechtsprechung des RFH darauf ankommen, ob der Rechtsmittelverzicht deshalb unwirksam ist, weil damit zu rechnen ist, daß der Steuerpflichtige nur in der Erwartung verzichtet hat, das FA werde für den Fall des Verzichts von der Einleitung eines Strafverfahrens absehen oder aber die Sache milder er-

ledigen. Das liegt hier vor. Für den Beschwerdeführer spielte bei dem ganzen Verfahren bis zur Unterwerfungsverhandlung offensichtlich der Steuerbetrag eine verhältnismäßig nebensächliche Rolle. Für ihn war es die Hauptfrage, ob er nach § 15 der II. StAmnVO etwa mit Gefängnis bestraft würde oder mildernde Umstände zugebilligt erhielte. Es ist anzunehmen, daß er, um diese Zubilligung zu erhalten, auch den Rechtsmittelverzicht auf die Steuerfestsetzung ausgesprochen hat, weil sonst das Unterwerfungsverfahren nicht zustande gekommen wäre. Deshalb kann der Rechtsmittelverzicht nicht für wirksam erachtet werden.

Das Urteil des FG muß aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden, damit nunmehr das FG die Berichtigungsveranlagungen sachlich prüft.

S 1260 — 567 II

§ 257 AO. Rechtliches Gehör

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. Oktober 1936, IV A 85/36

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeführerin rügt u. a., daß ihr das erforderliche rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei. Unrichtig ist zwar ihre Behauptung, sie habe zu den Sachverständigengutachten keine Stellung nehmen können, weil die Vorinstanz ihre schriftlich gegebene Zusage, sie vor dem Erlaß der Entscheidung nochmals zu hören, nicht eingehalten habe; denn eine solche Zusage ist nach den Akten nicht gegeben worden. Auch liegt keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs darin, daß die Vorinstanz dem Antrag der Beschwerdeführerin, die vom Hauptzollamt vernommenen Sachverständigen nochmals in ihrem Beisein zu hören, nicht entsprochen hat, da es nach § 257 AO. nicht erforderlich ist, Auskunftpersonen und Sachverständige im Beisein der Beteiligten zu hören. Die Vorinstanz hat aber von den Auskünften und Gutachten, auf denen ihre Feststellung beruht, daß die ausgeführten Maschinen den wesentlichen Teil einer Axminsterteppichfabrikation bildeten, vor dem Erlaß der Anfechtungsentscheidung nur den Inhalt des Gutachtens der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau v. 5. September 1935 bekanntgegeben, während sie der Beschwerdeführerin die übrigen Auskünfte und Gutachten erst nach der Einlegung der Rechtsbeschwerde mitgeteilt hat. Infolgedessen hat die Vorinstanz die Einwände, welche die Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz v. 24. März 1936 gegen diese Auskünfte und Gutachten erhebt, nicht prüfen können. Der Verfahrensmangel ist durch die Ausführungen in diesem Schriftsatz als gerügt anzusehen. Er ist auch wesentlich, da die Vorentscheidung auf den im Anfechtungsverfahren nicht mitgeteilten Gutachten und Auskünften mitberuht. Deshalb ist sie aufzuheben.

S 1260 — 567 II

§ 396 AO. Steuerhinterziehung kann auch im Beitreibungsverfahren, insbesondere durch Erschleichen der Freigabe von Pfandstücken und Hinauszögerung der Beitreibung begangen werden.

Urteil des Reichsgerichts, 2. Straffenat vom 19. Oktober 1936 — 2 D 380/36

S 1260 — 567 II

§ 419 AO. Für die Unterbrechung der Verjährung kommt es nicht darauf an, daß die Einleitung der Untersuchung gemäß § 441 Abs. 2 AO. aktenkundig gemacht worden ist. Ausschlaggebend ist, ob eine Untersuchung tatsächlich eingeleitet worden ist.

Urteil des Reichsgerichts, 1. Straffenat vom 14. Juli 1936 — 1 D 378/35; (Kartei AO. 1931 § 419 R. 6)

Aus den Gründen:

Ohne Rechtsirrtum ist festgestellt, daß der Angeklagte sich der Verkürzung von Einnahmen des Reichs aus dem Branntweinmonopol in zwei Fällen durch je eine fortgesetzte Handlung schuldig gemacht hat und daß die erste fortgesetzte Handlung die Zeit vom August 1924 über eine vorübergehende Betriebspause (Oktober bis Dezember 1924) hinweg bis Ende Juli 1925 und die zweite fortgesetzte Handlung die Zeit vom August 1926 bis zum 30. November 1928 umfaßt.

Dabei entstand die Frage, ob die Strafverfolgung verjährt sei. Das LG. hat diese Frage geprüft und in vollem Umfang verneint. Im Ergebnis ist die Entscheidung zutreffend. Das Revisionsgericht ist, da Verjährung ein Verfahrenshindernis schafft, bei seiner Beurteilung dieser Frage nicht auf die vom LG. getroffenen Feststellungen über Unterbrechungen der Verjährung beschränkt, sondern in der Lage, solche Unterbrechungen auch selbst festzustellen. Auf dieser Grundlage ergibt sich, daß die fünfjährige Verjährungsfrist mit Bezug auf beide strafbare Handlungen des Bf. rechtzeitig unterbrochen worden ist.

Schon das LG. verweist nämlich darauf, daß Ende September 1929 eine Untersuchung gegen den Bf. eingeleitet worden ist und die Verjährung der Strafverfolgung der ersten Tat des Angeklagten, begangen 1924/25, unterbrochen hat. Die Einleitung der Untersuchung lag in den Untersuchungshandlungen des Hauptzollamts K. vom Jahre 1929, die in schriftlichen Anfragen zur Untersuchung des strafbaren Sachverhalts bestanden. Diese Schreiben des HZA. bezeichneten sich selbst als Ermittlungen in der »Strafuntersuchungssache gegen die Branntweinbrennerei C. in L.«. Sie brachten durch diese Bezeichnung zum deutlichen Ausdruck, daß eine Untersuchung im Strafverfahren eröffnet worden war und waren daher zweifelsfrei nach § 147 BranntwMonGes. in Verbindung mit § 419 Abs. 2 AO. geeignet, eine laufende Verjährungsfrist gegenüber dem verantwortlichen Betriebsführer der Brennerei — das war der Bf. bis Ende November 1928 — wegen derjenigen Zuwiderhandlungen gegen das BranntwMonGes. zu unterbrechen, die zu ermitteln das HZA. schon damals einen besonderen Anlaß hatte, weil besondere Verdachtsgründe mit Bezug auf bestimmte Zuwiderhandlungen bestimmter Täter bekanntgeworden waren. Solche Verdachtsgründe lagen dem HZA. schon damals sowohl für die erste als auch für die zweite Straftat des Bf. vor. Daher war er schon am 7. September 1929 durch Zollfahndungsbeamte verantwortlich über den Vorwurf vernommen worden, unerlaubt Branntwein mit Hilfe der besonderen Einrichtung eines undicht gemachten Auslaufhahnes des Sammelgefäßes entnommen zu haben. Außerdem hatte schon am 18. September 1929 vor denselben Zollfahndungsbeamten der Brennereibesitzer L. die Aussage gemacht, die den Verdacht der Entnahme von Branntwein mittels des Auslaufhahnes sehr verstärkte. Ferner hatte sich die erwähnte Vernehmung vom 7. September 1929 auch schon auf die Beschuldigung erstreckt, seit dem Sommer 1926 mittels der neuen Brennereieinrichtung (Lutter-Kolonne) heimlich Branntwein hergestellt und entnommen zu haben. Ob die Einleitung einer Untersuchung im Steuerverfahren gemäß § 441 Abs. 2 (früher § 406 Abs. 2) AO. durch einen besonderen Aktenvermerk aktenkundig gemacht war oder nicht, ist für die Frage der Untersuchung der Verjährung nicht ausschlaggebend (RGSt. 68, 99, 105; auch 46, 249, 250). Die Untersuchungshandlungen des HZA. vom Ende September 1929 unterbrachen also den Verlauf der Verjährung mit Bezug auf beide Straftaten des Angeklagten, und ehe sich dann eine neue Verjährung vollenden konnte, übergab das HZA. durch seine eingehenden Darlegungen den Bf. und die Mitangeklagten zur Strafverfolgung an die

Staatsanwaltschaft und unterbrach dadurch die Verjährung mit Bezug auf beide Straftaten von neuem. Unter diesen Umständen kommt es auf die Ermittlungen der Zollfahndungsstelle vom Jahre 1933 nicht an.

S 1260 — 567 II

---

§ 8 StAnpG. Steueransprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, sind, wenn Nachlaßverwaltung angeordnet worden ist, gegen den Nachlaßverwalter geltend zu machen. Die Erben können persönlich nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haften.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. Oktober 1936, IV A 4/36

Aus den Gründen:

Zutreffend ist die Ansicht der Vorinstanz, daß für den Branntwein, der in die Betriebstätte in M. gebracht worden ist, die Branntweinzuschlagsteuerschuld nach § 159 h des Branntweinmonopolgesetzes entstanden ist. Die Steuer wäre zu entrichten gewesen von dem Beschwerdeführer zu 1 und dem verstorbenen A. (alt) als Gesellschaftern der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ursprünglich unter der Bezeichnung »B.-Brennerei und Destillerie A. & C.« betrieben wurde.

Die Höhe der geforderten Zuschlagsteuer ist richtig berechnet; jedoch sind Verzugzinsen für die im Jahr 1934 fällig gewordenen Steuerbeträge nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 zu zahlen. Mit dieser Maßgabe ist daher die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 1 als unbegründet zurückzuweisen.

An Stelle des verstorbenen A. (alt) ist durch den Steuerbescheid die Branntweinzuschlagsteuer von dessen Erben, der Beschwerdeführerin zu 2 und A. (jung), abgefordert worden. A. (jung) ist nach Einlegung der Anfechtung gestorben. Daraus hat die Vorinstanz gefolgert, daß »nunmehr der Mitinhaber des Betriebs, C. in M., außerdem aber nach § 8 Abs. 1 StAnpG die nunmehr alleinige Erbin des A. (alt), Frau D. geb. A. in N.«, Steuerschuldner seien. Nach den vom Senat beigezogenen Nachlaßakten des Amtsgerichts M. sind aber die Erben des A. (jung), die Beschwerdeführerin zu 2 und drei weitere Geschwister bzw. Geschwisterstämme, so daß zu der Zeit, als die Vorentscheidung erging, die Beschwerdeführerin zu 2 nicht allein am Nachlaß des A. (alt) erbberechtigt war. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die Vorinstanz wirklich nur die Beschwerdeführerin zu 2 neben dem Beschwerdeführer zu 1 in Anspruch nehmen wollte. Auf Grund dieses wegen unzulänglicher Klärung des Sachverhalts entstandenen Irrtums der Vorinstanz über die am Nachlaß des A. (alt) erbberechtigten Personen wird die Vorentscheidung, soweit sie nicht den Beschwerdeführer zu 1 betrifft, aufgehoben. Insoweit wird die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Außerdem wird ihr die Entscheidung über die Kosten hinsichtlich beider Rechtsbeschwerden und die Feststellung des Streitwerts übertragen.

Bei ihrer künftigen Entscheidung hat die Vorinstanz nunmehr auch die ihr früher unbekannt gebliebene und erst im Rechtsbeschwerdeverfahren von der Beschwerdeführerin zu 2 vorgebrachte Tatsache zu berücksichtigen, daß — wie vom Senat aus den Akten des Amtsgerichts M. festgestellt worden ist — bereits im Juli 1935 über den Nachlaß des A. (alt) die Nachlaßverwaltung angeordnet worden ist. Die Anordnung der Nachlaßverwaltung hat aber zur Folge, daß Ansprüche, zu deren Begleichung der Nachlaß dienen soll, gegen den Nachlaßverwalter geltend zu machen sind (vgl. § 1984 Abs. 1 Satz 3 BGB.) und die Erben persönlich nur insoweit in Anspruch genommen werden können, als sie für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haften (vgl. § 8 Abs. 2 StAnpG. und z. B. §§ 1994 Abs. 1 Satz 2, 2005, 2006 Abs. 3 BGB.).

S 1260 — 567 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

§ 92 VZG. Wer im Reiseverkehr die Frage des Zollbeamten nach zollbaren Gegenständen verneint, wird für die zollbaren Gegenstände, die er mit sich führt, auch dann Zollschuldner, wenn bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Zollfreiheit gegeben wäre.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19 Mai 1936, IV A 21/36; (Kartei VZG. § 92 R. 2)

Aus den Gründen:

Am 26. April 1935 gestellte der Bf., der mit seiner Frau und seiner Tochter von der Hochzeit seines Sohnes in Luxemburg zurückkehrte, bei dem Zollamt W. seinen Kraftwagen und mit anderen Gegenständen in diesem verladene drei Koffer. Nachdem er die allgemeine Frage des Zollabfertigungsbeamten nach zollbaren und verbotenen Gegenständen verneint hatte, gab er auf dessen besondere Frage nach dem Inhalt der drei Koffer diesen als »getragene Kleider und Wäsche« an.

Die Zollbeschau der drei Koffer ergab neben gebrauchten Kleidern und getragener Leibwäsche die im Steuerbescheid aufgeführten Bettücher, Handtücher, Tischdecken und Mundtücher. Diese Gegenstände wurden wegen Schmuggelverdachts durch das Zollamt beschlagnahmt. In seiner Vernehmung vor dem genannten Zollamt bezeichnete sie der Bf. als Teil der Ausstattung seiner Schwiegertochter. Der Steuerbescheid forderte für sie von dem Bf. 51,60 *RM* Zoll und 3 *RM* Umsatzausgleichsteuer.

Die Anfechtung des Bf. gegen diesen Steuerbescheid mit der Begründung, die genannte Wäsche sei Ausstattungsgut seiner Schwiegertochter, ist auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen worden, weil die Gegenstände nicht ordnungsmäßig angemeldet worden seien, der Bf. vielmehr den wahren Inhalt des Reisegepäcks zu verheimlichen gesucht und dadurch darüber so verfügt habe, als wäre es im freien Verkehr.

Die Rechtsbeschwerde nimmt Bezug auf die Angaben der Anfechtungsbegründung, bezeichnet die Wäsche wiederum als Ausstattungsgut und ergeht sich im übrigen in tatsächlichen Angaben.

Der Bf. war Warenführer und damit im Sinn von § 13 VZollG. Inhaber auch der drei Koffer und ihres Inhalts. Er ist Schuldner der für sie gesetzmäßig vorgesehenen Eingangsabgaben, wenn er über die Waren, die zollamtlich nicht abgefordert worden sind, erstmalig vorschriftswidrig so verfügt hat, als wären sie im freien Verkehr (§ 3 Abs. 5 Ziff. 4 Teil a StAnpG.). Der Bf. hat als Reisender die Frage des Zollabfertigungsbeamten an ihn nach zollpflichtigen Gegenständen verneint (§ 92 Abs. 1 VZollG.), während die Zollbeschau der drei Koffer die in dem Zollbescheid genannten Bettücher, Handtücher, Tischdecken und Mundtücher ergeben hat, die nicht zollfrei waren.

Daß die bezeichnete Wäsche zur Ausstattung seiner Schwiegertochter gehörte, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 1 ZollTarG. nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen auf besondere Erlaubnis hätte zollfrei gelassen werden können, hat der Bf. erst bei seiner Vernehmung nach der Beschau angegeben.

Der Bf. hat durch die Verneinung der Frage nach zollpflichtigen Gegenständen erstmalig vorschriftwidrig über die bezeichnete Wäsche so verfügt, als stände sie im freien Verkehr. Dadurch ist die Abgabenschuld für diese in seiner Person entstanden (vgl. § 3 Abs. 5 Ziff. 4 Teil a StAnpG. v. 16. 10. 34); er ist zu Recht für die zutreffend berechneten Abgaben herangezogen worden.

Z 1300 — 82 II

§ 124 a VZG. Ein Hühnerstall, der offenbar zu dem Zweck in der Nähe der holländischen Grenze im Inland errichtet worden ist, um die darin untergebrachten Hühner täglich auf einem jenseits der Grenze gelegenen Futterplatz mit in Holland gekauftem Mais zu füttern, ist auf Verlangen des Hauptzollamts zu beseitigen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat vom 9. September 1936 — IV A 94/36 U

Z 1280 — 95 II

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Beförderungsteuer, Urkundensteuer

Urkundensteuer

Die Befreiungsvorschrift der Tarifst. 19 Abs. 7 a Preuß. StempelStG. bzw. des § 27 Abs. 6 Ziff. 1 UrkStG. gilt auch für Untervollmachten eines Rechtsanwalts.

Reichsfinanzhof vom 30. Oktober 1936, II A 82/36 S

Aus den Gründen:

In der Vollmacht vom 6. April 1935 bevollmächtigt der Beschwerdeführer alle am Amts- und Landgericht B. zugelassenen Rechtsanwälte, ihn in Rechtsstreitigkeiten, die er als Prozeßbevollmächtigter bei dem Amts- und Landgericht B. führe, zu vertreten, insbesondere für ihn in den Terminen aufzutreten.

Die Vorinstanz hat, da bei Ausstellung der Vollmacht beim Amts- und Landgericht B. 78 Rechtsanwälte zugelassen waren, 77mal 1,50 = 115,50 *RM* Vollmachtstempel gefordert.

Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache zugelassene Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Die Vollmacht ist (vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 22. April 1932, VII 424/31, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1932 S. 2155) eine Untervollmacht. Denn der Beschwerdeführer erteilt die Vollmacht nicht im Namen der Auftraggeber, sondern bestellt in seiner Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter im eigenen Namen sich selbst einen Bevollmächtigten. Es ist also nicht eine unmittelbare Vollmacht zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für die Hauptvollmachtgeber im Sinne der TSt. 19 Abs. 1 des Preuß. StempelStG. Weil die Unterscheidung zwischen Haupt- und Untervollmachten oft rechtliche Schwierigkeiten bereitete, sind durch das Abänderungsgesetz vom 23. Mai 1933 (Preuß. GS. S. 186) beide durch Einfügung der Worte »einschließlich Untervollmachten« in Tarifnr. 19 Abs. 1 steuerlich gleichgestellt worden. Aus dieser Gleichstellung folgt dann aber weiter, daß die Befreiungsvorschrift des Abs. 7 a der Tarifnr. 19 des Preuß. StempelStG., obwohl in ihr nur von »Vollmachten« gesprochen wird, auch auf Untervollmachten Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift sind befreit Vollmachten in allen durch die Straf- und Zivilprozeßordnung geregelten Angelegenheiten. Die in Rede stehende Vollmacht ist eine solche, da sie zur Vertretung in den bei dem Amts- und Landgericht B. zu führenden Rechtsstreitigkeiten bevollmächtigt. Daß sie sich, wie die Vorinstanz annimmt, auf einen bestimmten Rechtsstreit beziehen müsse, ist bei der allgemeinen, den Ausdruck »Prozeßvollmachten« der Tarifnr. 73 Abs. 7 des Preuß. StempelStG. in der Fassung vom 16. März 1924 (Preuß. GS. S. 139) vermeidenden Fassung der Befreiungsvorschrift nicht erforderlich. Auch daß bei Ausstellung der Untervollmacht die Hauptvollmachten zum Teil noch nicht vorlagen, steht ihrer Ausstellung für die künftigen Fälle und bei der steuerlichen Gleichstellung beider Vollmachten der Stempelfreiheit der Untervollmacht nicht entgegen. Diese Grundsätze gelten, wie noch bemerkt wird, auch für Untervollmachten dieser Art, die unter der Herrschaft des Urkundensteuergesetzes ausgestellt werden.

L 3 — 932 III 2. Ang.

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 93 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.